

Satzung des FTTB

(Stand: 13. Juni 2020)

Fachverband Tischtennis Bremen e.V.

seit dem 14.5.1954 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bremen eingetragen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Name, Wesen, Sitz und Zeichen

- 1.1 Der „Fachverband Tischtennis Bremen“ (abgekürzt FTTB) ist die freiwillige und gemeinnützige Vereinigung aller den Tischtennissport betreibenden Turn- und Sportvereine im Landessportbund Bremen. Er ist ein selbstständiger Fachverband.
- 1.2 Der FTTB hat seinen Sitz in Bremen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bremen eingetragen.
- 1.3 Äußeres Zeichen des FTTB ist ein Wappen mit silbernem Schlüssel auf rotem Feld und zwei gekreuzten Tischtennis-Schlägern auf weißem Feld mit den darüber befindlichen Buchstaben „FTTB“ und dem darunterliegenden Schriftzug „Fachverband Tischtennis Bremen e.V.“.

§ 2 Zweck und Aufgaben des FTTB

- 2.1 Zweck des FTTB ist es, den Tischtennissport im Lande Bremen zu entwickeln, zu pflegen und zu fördern. Der FTTB ist den Grundsätzen des DSB, LSB und DTTB verpflichtet.
- 2.2 Der FTTB erfüllt seine Aufgaben auf demokratischer Grundlage, ist parteipolitisch neutral, vertritt den Grundsatz religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz und wendet sich gegen geschlechtsspezifische Diskriminierung. Er verurteilt jegliche Form von Gewalt und Missbrauch, gleich ob körperlicher, seelischer und sexueller Art. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen.
- 2.3 Der FTTB hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vertretung des Tischtennisportes in der Öffentlichkeit und Wahrnehmung seiner Interessen im Lande Bremen und im Landessportbund Bremen.
 - b) Vertretung des bremischen Tischtennisportes gegenüber dem DTTB und seinen Mitgliedsverbänden sowie gegenüber dem NTTV.
 - c) Erlass von Durchführungsbestimmungen zur Wettspielordnung des DTTB; Durchführung der Meisterschafts- und Pokalspiele in den ihm unterstellten Spielklassen und Ermöglichung der Teilnahme seiner Mitglieder an solchen Spielen in den Klassen überverbandlicher Art;

- Genehmigung von Turnieren, die über den Vereinsrahmen eines Mitgliedes hinausgehen; Überwachung der tischtennissportlichen Aktivitäten in seinen Kreisen und Vereinen im Einklang mit den Bestimmungen des NTTV und des DTTB.
- d) Durchführung der Einzelmeisterschaften des Landes Bremen sowie Beschickung der norddeutschen und deutschen Einzelmeisterschaften; Durchführung von Ranglistenspielen; Aufstellen von Ranglisten.
 - e) Bekämpfung des Dopings und das Eintreten für Maßnahmen, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel verhindern oder unterbinden.
 - f) Förderung neuer sowie Ausbau bestehender Tischtennisvereine und –abteilungen.
 - g) Schulung von Verbandsangehörigen; insbesondere Aus- und Fortbildung von Übungsleitern, Trainern und Schiedsrichtern im Zuständigkeitsbereich; Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern in Vereinen und Gliederungen des FTTB.
 - h) Förderung des Schulsports, des Breitensports und des Leistungssports, insbesondere für Jugendliche.
 - i) Entscheidung von Protesten in den ihm unterstellten Spielklassen.
 - j) Rechtsprechung und Wahrung der sportlichen Disziplin im bremischen Tischtennissport; Entsprechende Weisungen gegenüber den FTTB-Gliederungen bei Verstößen gegen Satzung und Ordnungen des FTTB; Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Verbandes.
 - k) Pflege und Kontrolle der Außendarstellung des FTTB in den Medien.
 - l) Die Initiierung von Maßnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor jeder Art von Gewalt und Missbrauch.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der FTTB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung.
- 3.2 Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports.
- 3.3 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- 3.4 Der FTTB ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.5 Mittel des FTTB dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 3.6 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- 3.7 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des FTTB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Auslagen können erstattet werden.

- 3.8 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich (auf der Grundlage eines Dienstvertrages) oder auf der Grundlage einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (sog. Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Die Höhe des Entgelts für die Aufwandsentschädigung hat in angemessener Höhe zu erfolgen, höchstens jedoch in Höhe des in § 3 Nr. 26a EStG genannten Betrags. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit nach Absatz 2, 1. Halbsatz trifft das Präsidium gemeinschaftlich. Entsprechendes gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den FTTB gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des FTTB. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgabe und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtliche Beschäftigte anzustellen, oder sich entsprechender externer Kompetenzen zu bedienen. Regelungen zum Auslagenersatzanspruch nach § 670 BGB sowie weitere Einzelheiten werden in der Finanzordnung des FTTB sowie den Abrechnungsrichtlinien festgehalten.

§ 4 Mitgliedschaft des FTTB in anderen Sportverbänden

- 4.1 Der FTTB kann sich anderen Sportverbänden als Mitglied anschließen.
- 4.2 Der FTTB ist Mitglied des Landessportbundes Bremen (LSB Bremen), des Deutschen Tischtennis Bundes (DTTB) und des Norddeutschen Tischtennisverbandes (NTTV). Die rechtliche und wirtschaftliche Selbständigkeit des FTTB ist durch diese Mitgliedschaften nicht beeinträchtigt. Für die Dauer seiner Mitgliedschaft in anderen Sportverbänden sind deren Bestimmungen für den FTTB nach Maßgabe dieser Satzung maßgebend. Der FTTB unterwirft sich für seine Mitglieder der Rechtsordnung des Deutschen Tischtennis Bundes.
- 4.3 Der FTTB erkennt insbesondere und ausdrücklich die DSB-Rahmen-Richtlinien zur Bekämpfung des Dopings in der Fassung vom 01.12.2001 an.
- 4.4 Der Bestand des FTTB als eines selbständigen Fachverbandes bleibt von der etwaigen Auflösung oder Aufhebung der Sportverbände, denen er als Mitglied angehört, sowie von seinem Ausscheiden aus diesen Sportverbänden unberührt.

§ 5 Gliederung des FTTB

- 5.1 Der FTTB gliedert sich innerhalb der politischen Grenzen des Landes Bremen in die Kreise Bremen-Ost, Bremen-Mitte, Bremen-Nord und Bremerhaven.

Die regionale Zugehörigkeit der Mitgliedsvereine ist in den Durchführungsbestimmungen zur Satzung geregelt.

- 5.2 Die Kreise nehmen die ihnen nach der Satzung, den Bestimmungen und Ordnungen zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Kreissportbünde Bremen-Stadt, Bremen-Nord und Bremerhaven selbständig wahr.
- 5.3 Organe der Kreise sind die Kreistage und der Kreisvorstand.
- 5.4 Die jeweiligen Mitgliedsvereine und der Kreisvorstand bilden den Kreistag, der alle zwei Jahre zwischen den Mitgliederversammlungen zusammentritt. Zusätzliche Kreistage sind möglich, die Einberufung erfolgt nach § 10. Weiteres ist in einer Kreisordnung festzuschreiben. Die Zusammensetzung des Kreisvorstandes ist in den Durchführungsbestimmungen zur Satzung geregelt.
- 5.5 Die Mitglieder des FTTB-Präsidiums haben ein Anwesenheits- und Rederecht in allen Sitzungen der Organe der Kreise.
- 5.6 Die Kreise sind berechtigt, Anträge an die Organe des FTTB zu stellen sowie die Unterstützung und Beratung der FTTB-Organe in Anspruch zu nehmen.
- 5.7 Die Kreise sind verpflichtet, die Satzungen, die Ordnungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie des Hauptausschusses zu befolgen, entsprechende Auskünfte zu erteilen, die Entscheidungen und Weisungen, die das FTTB-Präsidium auf Basis der Satzung wie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung erlässt, umzusetzen.

§ 6 Mitgliedschaft

- 6.1 Ordentliche Mitglieder können alle gemeinnützigen Vereine sein, die Mitglied im Landessportbund Bremen sind, sich über die Kreise des FTTB an dem Spielbetrieb beteiligen, bzw. den Tischtennissport betreiben wollen.
- 6.2 Ordentliche Mitglieder des FTTB sind zudem solche Personen, die vom Verbandstag gemäß der Ehrenordnung zu Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 6.3 Die dem FTTB als Mitglieder angeschlossenen Vereine vermitteln ihren Vereinsmitgliedern die Zugehörigkeit zum FTTB als Verbandsangehörige, sofern sie der Tischtennis-Abteilung des Vereines angehören.
- 6.4 Die Mitglieder des FTTB erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des FTTB. Bei ihrem Ausscheiden aus dem FTTB haben sie keinen Anspruch auf einen Teil des Vermögens des FTTB.
- 6.5 Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Dem Antrag ist die Satzung des antragstellenden Vereines beizufügen, die im Falle der Aufnahme beim FTTB verbleibt. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium des FTTB. Die Aufnahme darf nur erfolgen, wenn die Grundsätze gemäß § 2, Satz 1 und 2 dieser Satzung auch in der Satzung des Antragstellers verankert sind.

- 6.6 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Auflösung oder Ausschluss eines dem FTTB als Mitglied angeschlossenen Vereines. Der Austritt, bzw. die Auflösung (unter Beifügung des Auflösungsprotokolls) ist dem FTTB durch eingeschriebenen Brief bis zum 30.06. eines Jahres mitzuteilen. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben Verbindlichkeiten gegenüber dem FTTB oder seinen Kreisen bestehen. Bei Fusionen fallen die Rechte der Vereine zusammen.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht,

- 7.1 nach Maßgabe ihres Stimmrechts an allen Mitgliederversammlungen des FTTB, seiner Kreise und seiner Jugendorganisation teilzunehmen und Anträge auf diesen Versammlungen zu stellen;
- 7.2 an allen sportlichen Veranstaltungen des FTTB, seiner Kreise und seiner Jugendorganisation nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen teilzunehmen;
- 7.3 sich vom Präsidium, von den Kreisen sowie von den Ausschüssen in sportlichen Angelegenheiten sowie in Fragen der Organisation, Verwaltung und Rechtsordnung beraten zu lassen;
- 7.4 die Unterstützung ihrer Interessen durch das Präsidium, die Kreise und die Ausschüsse zu erhalten, soweit dadurch nicht gegen die Interessen anderer Mitglieder oder gegen die Satzung verstoßen wird;
- 7.5 den Einsatz der Finanz- und Sachmittel des FTTB zum Wohl aller Mitglieder und des Tischtennisportes im Lande Bremen zu verlangen.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- 8.1 die Satzung sowie die auf den Mitgliederversammlungen des FTTB, seiner Kreise und seiner Jugendorganisation gefassten Beschlüsse zu befolgen;
- 8.2 den Tischtennisport nach den geltenden Bestimmungen auszuüben und entsprechend Spielbetrieb und andere Aktivitäten mit jeweiliger Genehmigung zu organisieren;
- 8.3 die Interessen und das Ansehen des FTTB zu wahren;
- 8.4 Anfragen des FTTB, seiner Kreise und seiner Jugendorganisation zu beantworten und diesen die Änderung ihrer Anschrift unverzüglich mitzuteilen;
- 8.5 Anträge an den DTTB über den FTTB zu leiten und sonstigen Schriftverkehr mit dem DTTB und seinen Mitgliedsverbänden sowie mit dem NTTV nur mit schriftlicher Genehmigung des FTTB zu führen;

- 8.6 jährliche Beiträge an den FTTB in der auf der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe zu leisten und diese Beiträge sowie sonstige Zahlungen an den FTTB, seine Kreise und seine Jugendorganisation nach Möglichkeit im Lastschriftverfahren innerhalb der bestimmten Frist und im Falle der Fristüberschreitung mit Zahlung einer Mahngebühr zu entrichten;
- 8.7 die Zeitschrift "deutscher tischtennis-sport" als amtliches Organ des DTTB sowie die amtliche Verlautbarung des FTTB in der jeweiligen Form regelmäßig zu beziehen;
- 8.8 bei Streitigkeiten mit anderen Mitgliedern, dem FTTB, dem NTTV oder dem DTTB zunächst die entsprechenden Rechtsmittel der Verbände auszuschöpfen und ordentliche Gerichte nach Ablauf von drei Monaten nach Zugang der letztinstanzlichen Entscheidung nicht anzurufen.

§ 9 Organe des FTTB

- 9.1 Die Organe des FTTB sind
- a) die Mitgliederversammlung (Verbandstag)
 - b) der Hauptausschuss
 - c) das Präsidium
 - d) die Organe der Kreise
 - e) die Ausschüsse
 - f) der Jugendverbandstag
 - g) die Rechtsorgane (Rechtsausschuss, Protestausschuss)
 - h) die Revisoren
- 9.2 Die Organe stehen allen Verbandsangehörigen in gleicherweise offen. Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig.
- 9.3 Über jede Versammlung, der in § 9.1 a) – g) genannten Organe, ist ein Protokoll zu führen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 10.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des FTTB. Sie setzt sich zusammen aus:
- den ordentlichen Mitgliedern,
 - dem Präsidium,
 - dem Hauptausschuss,
 - den Mitgliedern der ständigen Ausschüsse.

Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. An der Mitgliederversammlung können nur Verbandsangehörige und geladene Gäste teilnehmen. Der Versammlungsleiter kann die Öffentlichkeit zulassen.

- 10.2 In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Grundstimme, ferner eine weitere Stimme für jeweils angefangene 30 Spielberechtigungen, die in der laufenden Spielzeit erteilt worden sind. Daneben hat jedes Mitglied des Präsidiums und des Hauptausschusses sowie

jeder Ausschussvorsitzende (sofern er nicht Mitglied des Präsidiums ist) eine Stimme, auch wenn es mehrere Ämter bekleiden sollte. Wird ein Amt von mehreren Personen ausgeübt, ist das Stimmrecht gleichfalls auf eine Stimme beschränkt. Die Stimmen der ordentlichen Mitglieder sind übertragbar, es dürfen von einem Stimmberechtigten jedoch nur die übertragenen Stimmen eines weiteren Mitgliedes ausgeübt werden. Die Stimmübertragung ist durch eine auf der Mitgliederversammlung vorzulegende schriftliche Vollmacht nachzuweisen. Die Stimmen der Mitglieder des Präsidiums und des Hauptausschusses sind nicht übertragbar. Die Stimmen der Ausschussvorsitzenden können an jedes Mitglied des entsprechenden Ausschusses übertragen werden.

- 10.3 Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt alle zwei Jahre im 1. Halbjahr des betreffenden Jahres zusammen. Der genaue Zeitpunkt wird im Veranstaltungskalender des FTTB bekannt gegeben. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens 4 Wochen zuvor unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
- 10.4 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Präsidiums, des Hauptausschusses oder auf Antrag eines Drittels der Mitglieder, die in diesem Antrag den Grund der Einberufung angeben und etwaige Anträge formulieren müssen, einzuberufen und zwar spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Verabschiedung des Beschlusses oder des Eingangs des Antrages. Der Zeitpunkt des Zusammentritts der außerordentlichen Mitgliederversammlung muss dann binnen weiterer 4 Wochen liegen.
- 10.5 Anträge an die Mitgliederversammlung können die ordentlichen Mitglieder, die Kreise, der Hauptausschuss, die Ausschüsse und das Präsidium des FTTB stellen. Anträge an die ordentliche Mitgliederversammlung müssen spätestens 6 Wochen zuvor beim Präsidium eingehen, wenn sie in die Tagesordnung aufgenommen werden sollen. An die Mitgliederversammlung fristgerecht gerichtete Anträge sind in der Tagesordnung ihrem Sinne nach zu bezeichnen. Die Anträge sind zu begründen. Dringlichkeitsanträge bedürfen zu ihrer Behandlung einer Zweidrittelmehrheit der auf dem Verbandstag vertretenen Stimmen. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind nicht zulässig. Anträge auf Satzungsänderung können nur mit einer Zweidrittel-Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen beschlossen werden.
- 10.6 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident oder - im Falle seiner Verhinderung – der Vizepräsident Organisation/Verwaltung. Ist auch dieser verhindert, bestimmt der Hauptausschuss aus seiner Mitte den Versammlungsleiter. Zur Entlastung des Präsidiums bestimmen die Mitglieder aus ihrer Mitte einen zeitweiligen Versammlungsleiter, der auch die Wahl des Präsidenten vornimmt.
- 10.7 Die Mitgliederversammlung (Verbandstag) ist zuständig für
 - a) Feststellung der Stimmenzahl;
 - b) Entgegennahme der Berichte des Präsidiums, der Ausschussvorsitzenden und der Revisoren;

- c) Entlastung des Präsidiums;
- d) Neuwahl bzw. Bestätigung des Präsidiums, der Vorsitzenden der Ausschüsse und deren Mitgliedern nach § 13.1 a) – f) und der Revisoren;
- e) ausschließliche Beschlussfassung über die Gebührenordnung und die Rechtsordnung;
- f) Erlass und Änderung sonstiger Ordnungen und Bestimmungen, unbeschadet der Regelung in § 11.3e;
- g) Genehmigung des Jahresabschlusses aus dem Vorjahr;
- h) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages aus dem laufenden Jahr;
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten;
- j) Beschlussfassung über Anträge einschließlich der Anträge auf Satzungsänderung;
- k) Abberufung der gewählten Mitglieder der Organe;
- l) Beschlussfassung über die Zugehörigkeit von Vereinen zu Kreisen;
- m) Beschlussfassung über die Auflösung des FTTB.

10.8 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Die Auflösung des FTTB nach § 20 kann jedoch nur mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienenen Stimmen beschlossen werden. Bei Wahlen gilt der Kandidat als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitwilligkeit zur Amtsübernahme vorher schriftlich erklärt haben. Abstimmungen und Wahlen sind offen vorzunehmen, sofern kein Stimmberechtigter geheime Abstimmung verlangt. Abstimmungen können - außer bei Wahlen und Satzungsänderungen - auch im schriftlichen Verfahren erfolgen.

10.9 Die Protokollführung wird vor der Versammlung bekanntgegeben oder von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 11 Hauptausschuss

11.1 Der Hauptausschuss ist das nächsthöchste Organ des FTTB zwischen den Verbandstagen. Er setzt sich zusammen aus

- dem Präsidium,
- den Kreisvorsitzenden,
- je drei Delegierten pro FTTB-Kreis, die von den Kreistagen gewählt werden.

11.2 Der Hauptausschuss tritt in der Regel halbjährlich zusammen. Zusätzlich ist er einzuberufen auf Beschluss des Präsidiums oder eines Kreisvorstandes. Er ist vom Präsidenten unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuladen. Der Hauptausschuss ist ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Sämtliche Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann außenstehende Personen zulassen. Den Vorsitz in den Sitzungen führt der

Präsident oder - im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident Organisation/Verwaltung. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

- 11.3 Der Hauptausschuss ist zuständig für
- a) die Verabschiedung der Jahresabschlüsse und Haushaltsplanungen in den Jahren, in denen keine Mitgliederversammlung stattfindet (im ersten Halbjahr);
 - b) die Beschlussfassung über Vorsitzende der Ausschüsse, sofern dies nicht durch die Mitgliederversammlung erfolgen kann;
 - c) die Wahl kommissarischer Vertreter für ausgeschiedene Mitglieder des Präsidiums;
 - d) den Erlass und die Änderung von Ordnungen und Bestimmungen, sofern dies nicht durch die Mitgliederversammlung erfolgt;
 - e) die Beratung und Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten des FTTB.
- 11.4 Die Vorsitzenden der Kreise gehören dem Hauptausschuss kraft ihres Amtes an. Sie dürfen sich von einem anderen Mitglied des Kreisvorstandes stimmberechtigt vertreten lassen. Die Vorsitzenden der Ausschüsse nach § 13.1 und § 15.1 haben Anwesenheits- und Rederecht; sie erhalten die Einladungen und alle Versammlungsunterlagen.
- 11.5 Die Protokollführung wird vor Beginn einer Sitzung bekanntgegeben oder durch einfachen Mehrheitsbeschluss gewählt. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben. Es sollte nach Möglichkeit innerhalb von 14 Tagen den Mitgliedern des Hauptausschusses und den Vereinen bekannt gegeben werden.

§ 12 Präsidium

- 12.1 Das Präsidium besteht aus
- a) dem Präsidenten
 - b) dem Vizepräsidenten Organisation/Verwaltung
 - c) dem Vizepräsidenten Finanzen
 - d) dem Vizepräsidenten Sport
 - e) dem Vizepräsidenten Jugendsport
 - f) den Ehrenpräsidenten mit beratender Stimme
- 12.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist das Präsidium gemäß § 12.1 a) – e). Der Aufgabenbereich des Präsidiums wird durch eine Geschäftsverteilung geregelt, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist. Der FTTB wird gemeinsam vertreten durch zwei Mitglieder des Präsidiums.
- 12.3 Die in § 12.1 a) – d) genannten Mitglieder des Präsidiums werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vizepräsident Jugendsport wird vom Jugendverbandstag gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Wiederwahl ist zulässig. Alle Präsidiumsmitglieder gemäß § 12.1a) – 12.1e) müssen auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit Kandidaten besetzt werden. Andernfalls ist die

ordentliche Mitgliederversammlung so lange zu unterbrechen, bis alle Präsidiumsmitglieder gewählt sind und die Kandidaten die Wahl angenommen haben.

- 12.4 Die Sitzungen des Präsidiums sind nicht öffentlich, den Vorsitz führt der Präsident oder, im Falle seiner Verhinderung, der Vizepräsident Organisation/Verwaltung. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Es entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- 12.5 Das Präsidium führt die Geschäfte des FTTB nach der Satzung, den Ordnungen und Bestimmungen des FTTB sowie nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung und dem Hauptausschuss gefassten Beschlüsse. Es überwacht die Geschäftsführung der Verbandsorgane sowie der Geschäftsstelle und entscheidet in dringlichen und groben Disziplinarverstößen nach Maßgabe des § 15.4.
- 12.6 Das Präsidium entscheidet über Anträge auf Nichtfreigabe eines Spielers. Gegen diese Entscheidung ist ein nicht kostenpflichtiger Einspruch an den Rechtsausschuss zulässig, der endgültig entscheidet.
- 12.7 Dem Geschäftsführer obliegt die Führung der Geschäftsstelle. Bei der Durchführung der Aufgaben kann das Präsidium andere Verbandsangehörige hinzuziehen.
- 12.8 In der Geschäftsstelle gespeicherte Personendaten dürfen nur im Rahmen sportlicher Notwendigkeiten durch den Geschäftsführer oder ein Mitglied des Präsidiums weitergegeben werden. Zuwiderhandlungen bzw. missbräuchliche Verwendung können disziplinarisch gemäß § 15.4 dieser Satzung geahndet werden.

§ 13 Die Ausschüsse

- 13.1 Es bestehen folgende ständige Ausschüsse:
- a) Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit und Marketing
 - b) Ausschuss für Wettkampfsport
 - c) Ausschuss für Breitensport
 - d) Ausschuss für Seniorensport
 - e) Ausschuss für Lehre
 - f) Ausschuss für Schiedsrichter
 - g) Ausschuss für Jugendsport

Die Zusammensetzung der Ausschüsse ist in den Durchführungsbestimmungen zur Satzung geregelt.

- 13.2 Die Ausschüsse nach § 13.1 unterstehen der sachlichen Zuständigkeit des Präsidiums.

Die Ausschüsse geben sich eine Geschäftsordnung, in der die Zielsetzungen der Arbeit, die jeweiligen Zuständigkeiten der Mitglieder sowie die Arbeitsweise festgelegt sind.

- 13.3 Das Präsidium kann nichtständige Ausschüsse einberufen. Diese sind unter Angabe der Aufgabenstellung und Vorsitz durch die Mitgliederversammlung oder den Hauptausschuss zu bestätigen.

§ 14 Der Jugendverbandstag

- 14.1 Der Jugendverbandstag ist das selbständige Organ der Jugendorganisation des FTTB, die alle Tischtennis spielenden Jugendlichen in den Mitgliedsvereinen umfasst. Der Jugendverbandstag gibt der Jugendorganisation im Einvernehmen mit dem Präsidium eine Jugendordnung.

- 14.2 Den Vorsitz beim Jugendverbandstag führt der Vizepräsident Jugendsport. Er findet regelmäßig vor der Mitgliederversammlung statt. Er setzt sich zusammen aus
- den Mitgliedern des Jugendausschusses,
 - den Kreisbeauftragten für Jugend,
 - den Jugendvertretern der Mitgliedsvereine.

Er wählt den Vizepräsidenten Jugendsport und die weiteren Mitglieder des Jugendausschusses.

Der Vizepräsident Jugendsport ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Versagt diese die Bestätigung, so hat der Jugendverbandstag einen anderen Vizepräsidenten Jugendsport zu wählen.

- 14.3 Der Jugendausschuss ist für alle Belange des Breiten- und Spitzensportes, die hauptsächlich Jugendliche betreffen unmittelbar zuständig. Bei allen weiteren Belangen, die Jugendliche betreffen, ist er angemessen zu beteiligen. Er leistet die Aufgaben in eigener Verantwortlichkeit im Einklang mit der Satzung.
- 14.4 Der Jugendverbandstag bildet einen eigenen Protestausschuss für Proteste aus Jugendspielen. Er kann diese Aufgabe dem Jugendausschuss übertragen.
- 14.5 Die Präsidiumsmitglieder haben ein Anwesenheits- und Rederecht auf allen Versammlungen der Jugendorganisation (Jugendverbandstag, Sitzungen des Jugendausschusses).

§ 15 Die Rechtsorgane

- 15.1 Rechtsorgane des FTTB sind der Protestausschuss und der Rechtsausschuss. Sie arbeiten selbständig aufgrund der Rechtsordnung des FTTB. Die Vorsitzenden und alle Mitglieder des Protestausschusses wie des Rechtsausschusses werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Die Zusammensetzung von Protest- und Rechtsausschuss ist in den Durchführungsbestimmungen zur Satzung geregelt.

- 15.2 Der Protestausschuss des FTTB entscheidet Proteste, die sich gegen die Wertung von Mannschafts-, Meisterschafts- oder Pokalspielen richten. Gegen Entscheidungen des Protestausschusses ist Berufung vor dem Rechtsausschuss möglich. Bei über den Bereich des FTTB hinausgehenden Spielen werden Proteste durch die nach überverbandlichen Vereinbarungen eingesetzten Protestinstanzen entschieden.
- 15.3 Der Rechtsausschuss ist das entscheidende Organ in allen sportlichen und disziplinarischen Streitfällen und berät das Präsidium in allen rechtlichen Fragen. Der Rechtsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 15.4 Das Präsidium ist befugt, bei groben Verstößen gegen die Satzung, Ordnungen und Bestimmungen sowie gegen die Beschlüsse der Organe einstweilige Disziplinarmaßnahmen zu erlassen. Diese Maßnahmen dürfen nur erlassen werden, um kurzfristig die Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Spielbetriebs und eines satzungsgemäßen Agierens der Organe zu gewährleisten. Disziplinarmaßnahmen können in einem Verweis, einer Geldbuße, einer begrenzten oder dauernden Sperre für den Spielbetrieb, dem Verbot einer Tätigkeit oder einem Ausschluss aus dem FTTB bestehen. Diese einstweiligen Maßnahmen sind dem Betroffenen, bei Verbandsangehörigen auch dessen Verein, durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen einstweilige Maßnahmen ist ein kostenpflichtiger Einspruch an den Rechtsausschuss zulässig. Der Einspruch muss binnen einer Ausschlussfrist von 2 Wochen (es gilt der Poststempel) nach Zustellung der Maßnahmen beim Präsidium eingelegt werden, das dem Einspruch abhelfen kann. Ist dies nicht der Fall, wird der Einspruch dem Rechtsausschuss ohne Kosten übergeben, der nach der Rechtsordnung entscheidet.

§ 16 Die Revisoren

- 16.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt 2 Revisoren auf die Dauer von 2 Jahren. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Für vorzeitig ausscheidende Revisoren bestellt das Präsidium einen kommissarischen Vertreter, der auf der nächsten Mitgliederversammlung, bzw. Hauptausschusssitzung zu wählen ist.
- 16.2 Die Revision betrifft vor allem das Rechnungswesen und die Kasse und hat jährlich nach Schluss des Geschäftsjahres zu erfolgen. Zwischenzeitliche Prüfungen stehen im Ermessen der Revisoren. Die Revisoren legen in den Jahren mit Mitgliederversammlung der ordentlichen Mitgliederversammlung, in den Jahren ohne Mitgliederversammlung dem Hauptausschuss einen Bericht vor.
- 16.3 Zu Mitgliedern des Präsidiums, des Rechtsausschusses und zu Revisoren können nur Verbandsangehörige gewählt werden.

§ 17 Die Geschäftsstelle

- 17.1 Zur Abwicklung der Geschäfte wird eine Geschäftsstelle unterhalten, für die das Präsidium einen Geschäftsführer und/oder einen Mitarbeiter anstellt.
- 17.2 Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Präsidiums, des Hauptausschusses und der Mitgliederversammlung teil. Er ist berechtigt, mit beratender Stimme an Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.
- 17.3 Der Geschäftsführer darf weder im FTTB noch in seinen Kreisen ein weiteres Amt übernehmen.

§ 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19 Datenschutz

- 19.1 Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten
Der FTTB erhebt, verarbeitet und nutzt Daten seiner Mitgliedsvereine, der Verbandsangehörigen, von Funktionsträgern, Schiedsrichtern und Übungsleitern nur für die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke. Die insoweit relevanten Daten werden in das offizielle Online-Verwaltungsprogramm eingespeist. Darüber hinaus erfolgt die Verarbeitung und Nutzung dieser Daten, soweit es zur Wahrung berechtigter Verbandsinteressen erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt. Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt. Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen wird vom Präsidium ein Datenschutzbeauftragter bestellt.
- 19.2. Interne Weitergabe von Daten
Die im offiziellen Online-Verwaltungsprogramm gespeicherten Daten werden zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke des FTTB mit der ausdrücklichen Maßgabe, dass die Daten nicht für andere Zwecke verwendet werden, den zuständigen Fachwarten und Untergliederungen des FTTB zur Verfügung gestellt. Die zur Kontrolle des Spielbetriebs notwendigen personenbezogenen Daten der Spieler werden zugangsberechtigten Personen oder Mitgliedsvereinen – auch über das Internet – zugänglich gemacht.
- 19.3. Weitergabe von Daten an Dachorganisationen
Als Mitglied des Landessportbunds Bremen, des Norddeutschen Tischtennisverbands sowie des DTTB stellt der FTTB die zur Sicherung der satzungsmäßigen Zwecke seiner Dachorganisationen notwendigen personen- und vereinsbezogenen Daten zur Verfügung.
- 19.4. Veröffentlichung von Daten

19.4.1 Zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke des FTTB werden Anschriftenlisten in geeigneter Form (gedruckt und im Internet) veröffentlicht. Sie enthalten als Daten von Vereinen jeweils den Vereinsnamen, die Vereinsnummer und die Spiellokale des Mitgliedsvereins, eine vom Verein selbst zu bestimmende Kontaktadresse und eine offizielle E-Mail-Adresse sowie weitere Kommunikationsdaten wie Telefon-, Telefax- und Mobiltelefonnummern (eine Kontaktadresse, eine E-Mail-Adresse sowie eine Telefon- oder Mobiltelefonnummer müssen verpflichtend hinterlegt werden). Die Vereine können der Veröffentlichung von Telefon-, Telefax- und Mobiltelefonnummern jederzeit schriftlich widersprechen. Werden von den Vereinen Adressen und Kommunikationsdaten von Vereinsmitgliedern in das offizielle Online-Verwaltungsprogramm eingegeben oder beantragt der Verein die Eingabe dieser Daten, so werden funktionsabhängig auch diese Daten zusammen mit Namen und Vornamen veröffentlicht. Der Veröffentlichung von Adress- und Kommunikationsdaten können Vereinsmitglieder jederzeit schriftlich widersprechen. Von den Fachwarten bzw. Schiedsrichtern werden für die Dauer der Übernahme der Tätigkeit die Funktion, Name und Vorname, eine von den Personen selbst bestimmte Kontaktadresse und E-Mail-Adresse sowie weitere Kommunikationsdaten wie Telefon-, Telefax- und Mobiltelefonnummern aufgenommen und veröffentlicht (eine Kontaktadresse sowie eine E-Mail-Adresse müssen verpflichtend hinterlegt werden). Fachwarte und Schiedsrichter können der Veröffentlichung ihrer Telefon-, Telefax- und Mobiltelefonnummern jederzeit schriftlich widersprechen.

19.4.2 Vom FTTB können Spielergebnis- und Ranglisten sowohl in gedruckter Form als auch – für einen begrenzten Zeitraum – im Internet veröffentlicht sowie externen Dienstleistern zur Verfügung gestellt werden. Dabei können Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsjahr, Nationalität und Vereinszugehörigkeit der einzelnen Spieler angegeben werden.

19.5. Dauer der Datenspeicherung
Daten von Mitgliedsvereinen, Verbandsangehörigen, Funktionsträgern, Schiedsrichtern und Übungsleitern werden nach Austritt aus dem Verband bzw. Beendigung der Tätigkeit gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsgemäßen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.

§ 20 Auflösung

Die Auflösung des FTTB kann nur auf einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung nach § 10.8 beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des FTTB oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des FTTB an den Landessportbund Bremen, oder, falls dieser nicht mehr existiert, an den Senat der Freien Hansestadt Bremen oder dessen Rechtsnachfolgerin, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.06.2020 und Eintragung beim Amtsgericht in Kraft. Gleichzeitig wird die zuletzt gültige Satzung außer Kraft gesetzt.